

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

13.05.2006

Nr. 06/2006

12. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg-grammetal@t-online.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt	Tel. 03643 / 8311-0
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Ordnungsamt	Tel. 03643 / 8311-17
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
Einwohnermeldeamt	Tel. 03643 / 8311-10
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	
Standesamt	Tel. 03643 / 8311-14
Mo 08.00–12.00 Uhr	Di 08.00–12.00 Uhr
Do 13.00–17.30 Uhr	Fr 08.00–10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt	Tel. 03643 / 8311-50
Finanzen	Tel. 03643 / 8311-70
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

geschlossen ist am Freitag, den 26.05.2006

Schiedsstelle der VG Grammetal

Herr Hornbogen	
Kontakt über:	0160-7054647, klaus.hornbogen@gmx.de
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung
Herr Metzner	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

KOB Herr Friedmann	Tel. 03643/772148
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/562121
Abwasser	
<u>Abwasserverband Vieselbach</u>	036203/72533
bei einer Havarie	0170/5736665
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
<u>Abwasserbetrieb Weimar</u>	03643/7497-0
(Isseroda, Nohra)	
Wasser	
<u>Wasserversorgungszweckverband Weimar</u>	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
<u>Stadtwerke Erfurt</u>	0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)	
<u>Gasversorgung Thüringen. Bst. Bad Berka</u>	036458/5750
Energie	
<u>Kundenzentrum Blankenhain</u>	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	
Schornsteinfeger – Zuständigkeit ab 01.01.2006	
<u>BSFM Matthias Ludwig</u>	Tel. 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126	
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
<u>BSFM Dieter Ludwig</u>	Tel. 03643/427445,
Fax 03643/427446	
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
<u>BSFM Frank-Michael Böhme</u>	Tel. 03643/421132,
Fax 03643/403846, Handy 0170/2752699	
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Gutendorf	

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0/Fax 03643/831121
Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de
Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt-Bindersleben, Tel. 0361/2275430 / Fax 5634

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

fertige Pässe: Antragsdatum bis 21.04.06

fertige Ausweise: Antragsdatum bis 21.04.06

**Die Ausgabe Nr. 07/2006
erscheint am 10.06.2006**



Redaktionsschluß: 30.05.2006

Bekanntmachung von Satzungen	
Gemeinde/VG	Satzung
Bechstädtstraß	Hundesteuersatzung vom 02.05.2006
Daasdorf a.B.	Entwässerungssatzung vom 20.04.2006
	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.04.2006
Hopfgarten	Hundesteuersatzung vom 02.05.2006
Niederzimmern	Hundesteuersatzung vom 18.04.2006
Nohra	Hundesteuersatzung vom 12.04.2006
Utzberg	Hundesteuersatzung vom 11.04.2006

Am Freitag, d. 26.05.2006 bleibt die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen.

Informationen zum Thüringer Erziehungsgeld

Zum 01.07.2006 wird das Thüringer Erziehungsgeld eingeführt. Eltern mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren haben ab 01.07.06 ohne Einkommensprüfung Anspruch darauf.

Die Höhe beträgt monatlich für das:

- | | |
|--------------------------|----------|
| erste Kind: | 150,00 € |
| zweite Kind: | 200,00 € |
| dritte Kind: | 250,00 € |
| vierte und weitere Kind: | 300,00 € |

Sofern ein Kind in einem Kindergarten oder in Kindertagespflege betreut wird, ist eine Abtretungserklärung für das Erziehungsgeld bis zu einem Betrag von max. 150,00 € je Monat zu unterschreiben. Zuständig für die Bearbeitung der Erziehungsgeldanträge ist die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

Anträge sind hier erhältlich.

Bekanntmachung anderer Behörden und Körperschaften

Einladung der Jagdgenossenschaft Utzberg

Am 02. Juni 2006 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Utzberg eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Utzberg statt. Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Utzberg recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Begrüßung | 5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages |
| 2. Bericht des Vorstandes | 6. Verschiedenes |
| 3. Bericht der Pächter | 7. Diskussion |
| 4. Kassenbericht | |

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzimmern

Am Donnerstag, dem 18.05.2006, 19.00 Uhr, findet im Gasthaus „Zur Schenke“ eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Niederzimmern statt.

Tagesordnung: (Änderungen vorbehalten)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung des für unseren Bereich zuständigen Försters
Informationen über das Verhalten im Wald (Einschlag, Aufforstung und Reitwege)
3. Verschiedenes

Der Vorstand

Die Jagdgenossenschaft Troistedt gibt bekannt

In der Jahreshauptversammlung am 24.03.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Vorstand und Kassierer wurden für das Jagdjahr 2005/06 entlastet.
- Der Haushaltsplan für das Jagdjahr 2006/07 wurde bestätigt.
- Die Teilung in 2 selbständige Jagdbögen wurde mehrheitlich beschlossen.
- Die Möglichkeit zur Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2005/06 war gegeben.
Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung des Verteilungsplanes geltend gemacht wird (§ 14, Abs. 3 der Satzung).

gez. Menger, Jagdvorsteher

Troistedt, den 27.04.06

**Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten
am Dienstag, dem 30.05.2006 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Hopfgarten**

Alle Eigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu eingeladen.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. **Für die Erteilung einer Vollmacht an einen Vertreter ist die schriftliche Form erforderlich.** Ein bevollmächtigter Jagdgenosse darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur ordnungsgemäßen Führung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand alle erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Jagdkatasters durch Eigentümerwechsel hat der Erwerber dem Jagdvorsteher durch Grundbuchauszug nachzuweisen.

Tagesordnung:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Eröffnung und Begrüßung | 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
(Beschlussfassung) |
| 2. Bericht des Jagdvorstehers | 7. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung) |
| 3. Bericht des Kassenführers | 8. Diskussion und Anfragen |
| 4. Bericht der Jagdpächter | 9. Schlusswort |
| 5. Diskussion zu den Berichten | |

gez. Peter Fiala
Jagdvorsteher

Information des Landratsamtes – Änderung Entsorgungstermin DSD – gelber Sack
Neuer Termin im Juni: **23.06.2006** gilt für Obergrunstedt, Troistedt, U-N-O Gewerbegebiet

**Regionalmanagement Nördliches Weimarer Land
Treffen der Arbeitsgruppe „Interkommunale Zusammenarbeit“**

1. Treffen der AG „Interkommunale Zusammenarbeit“

Am 25. April fand um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Großobringen das erste Treffen der Arbeitsgruppe „Interkommunale Zusammenarbeit“ statt. Ziel des 1. Treffens der Arbeitsgruppe war es, sich zunächst einmal kennen zu lernen, vor allem aber, die Schwerpunkte des Handlungsfeldes „Interkommunale Zusammenarbeit“ abzustimmen. Die Teilnehmer der AG stimmten in Gruppen ihre Vorstellungen einer künftigen Entwicklung der Region ab. Aus den Gruppen heraus wurden anschließend Schwerpunkte benannt, die sich 5 Oberpunkten zuordnen lassen:

- Kommunen und Verwaltung / Dienstleistungen
- Siedlungsstruktur und Landschaftsbild
- Technische Infrastruktur
- Soziale Infrastruktur
- Feuerwehren / Brandsicherheit (Bürgerschaftliches Engagement)

Nächstes Treffen der AG „Interkommunale Zusammenarbeit“

Auf Grundlage der vorgenommenen Auswahl von Schwerpunkten sollen im 2. Treffen der AG konkrete Projekte abgestimmt werden, die geeignet sind, die festgelegten Schwerpunkte zu untersetzen. Das 2. Treffen der Arbeitsgruppe „Interkommunale Zusammenarbeit“ findet am 07.06.06, 19.00 Uhr im Beratungsraum der Stadtverwaltung Neumark statt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen sich in der Arbeitsgruppe zu engagieren. Das Regionalmanagement steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung. Unser Regionalbüro befindet sich in Berlstedt, Hauptstraße 23 (036452/76949). Sie erreichen uns auch unter 0361/4413-137/-139 (Thüringer Landesgesellschaft mbH) und 03643/505532 (Zweckverband Wirtschaftsförderung).

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

	bis 31.12.2006	ab 01.01.2007
1. den ersten Hund	12,78 Euro	12,00 Euro
2. den zweiten Hund	12,78 Euro	24,00 Euro
3. den dritten und jeden weiteren Hund	25,56 Euro	24,00 Euro
4. den ersten gefährlichen Hund		25,00 Euro
5. jeden weiteren gefährlichen Hund		50,00 Euro

 Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 47/2003 S.2340) genannten Hunde als gefährlich sofern
 1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
 und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis darüber ist im Original oder Kopie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorzulegen.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gelten die Anwesen „An der Mühle“, „Am Sohnstedter Weg“ und „Am Utzberger Weg“.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Anspruch ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.
Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der VG Grammetal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Wurfdatum
 4. Tag der Anschaffung
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. soweit bekannt, Name und Adresse des Vorbesitzers und Name und Adresse des neuen Hundehalters, sofern sich der Wohnsitz in der Gemeinde befindet.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Bechstedtstraß angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Bechstedtstraß bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.

§ 13**Auskünfte, Nachweise
Rechtsfolgen bei Verstößen**

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise Form nachzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kommen die Bestimmungen der §§ 16–18 des ThürKAG zur Anwendung.

§ 14**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 2 zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.1993 außer Kraft. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 2 treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, d. 02.05.2006

gez. Möller
Bürgermeister

- Siegel -

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 24.04.2006 genehmigt.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde *Daasdorf am Berge*
(Entwässerungssatzung – EWS –)**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Daasdorf a.B. betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage, die Sammelkläranlage und die Fäkal-

schlammensorgung. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.

- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenfundament befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser

Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung berechtigt.

- (3) Ein Anschluss und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammuntersorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflusslosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Entwässerungseinrichtung die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammuntersorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Diese Befreiung kann nur für, vom Landwirtschaftsamt bestätigte, Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte mit mindestens 4 ha Ackergröße erfolgen. Die Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte haben vor dem Ausbringen des Fäkalschlammes die Genehmigung beim Landwirtschaftsamt einzuholen und diese der Gemeinde vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag können mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Benutzung und Unterhaltung der gemeinsamen Anschlussleitung ist im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob anstelle des Kontrollschachtes eine Reinigungsöffnung installiert bzw. ob der Kontrollschacht im öffentlichen Straßengrund installiert werden soll, wenn die örtlichen Verhältnisse die Errichtung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück nicht zulassen.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich ist,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:1000, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbeabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen der Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbeabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlage mindestens einmal pro Jahr bzw. die abflusslosen Gruben nach Bedarf und führt den Fäkalschlamm bzw. den Grubenhalt ab. Den Vertretern der Gemeinde

und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

- (2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. der abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflußlose Gruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungs-

anlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;

11. Abwasser aus Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35°C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle oder Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtende Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt bis auf § 20 rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.

Daasdorf a.B., d. 20.04.2006

gez. Scheit
Bürgermeister

- Siegel -

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Daasdorf a.B.

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Einleitungsgebühr beträgt **1,28** Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermenge abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Ge-

bührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Vieh eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf **0,64** Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.
Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt **13,00** Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner
Informationspflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Informationspflichten der Gemeinde ergeben sich aus § 13 ThürKAG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 12 bis 19 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.11.2002 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 27.04.2006

gez. Scheit - Siegel -
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 24.04.2006 genehmigt.

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 – 19.00 Uhr alle 14 Tage in der ungeraden Woche

Nichtamtlicher Teil

Wir trauern um

Werner Wurmstich

Bürgermeister a.D. der Gemeinde Gutendorf

Er starb am 22. April 2006 im Alter von 84 Jahren.

Wir verlieren eine Persönlichkeit, die ihre unermüdliche Schaffenskraft, insbesondere in der 32-jährigen Amtszeit von 1957–1989 als Bürgermeister in den Dienst der Gemeinde Gutendorf gestellt hat.

Werner Wurmstich hat sich bleibende Verdienste um die Gemeinde Gutendorf erworben.

Wir werden Werner Wurmstich stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Bürgermeister und der Gemeinderat der Gemeinde Gutendorf

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**§ 1****Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufga-

ben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

(7) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	30,00 Euro
2. den zweiten Hund	60,00 Euro
3. den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 Euro
4. den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 Euro

 Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 47/2003 S.2340) genannten Hunde als gefährlich sofern
 1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
 und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis darüber ist im Original oder Kopie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorzulegen.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Anspruch ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

§ 9**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verwal-

tungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Wurfdatum
 4. Tag der Anschaffung
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. soweit bekannt, Name und Adresse des Vorbesitzers und Name und Adresse des neuen Hundehalters, sofern sich der Wohnsitz in der Gemeinde befindet.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Hopfgarten angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Hopfgarten bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.

§ 13

Auskünfte, Nachweise Rechtsfolgen bei Verstößen

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise Form nachzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kommen die Bestimmungen der §§ 16–18 des ThürKAG zur Anwendung.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2005, außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 02.05.2006

gez. Vent
Bürgermeisterin

- Siegel -

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 24.04.2006 genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat in seiner Sitzung am 08.03.2004 und am 20.04.2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/03/2006

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 16.01.2006

Beschluss Nr. 02/03/2006

Ablehnung zum Bau eines Einfamilienhauses

Beschluss Nr. 03/03/2006

Zustimmung zum Bau eines Einfamilienhauses

Beschluss Nr. 04/03/2006

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsentwurf 2006 in der vorliegenden überarbeiteten Form

Beschluss Nr. 05.03.2006

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2006 in der vorliegenden Form

Beschluss Nr. 06.03.2006

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung wird abgelehnt. Der Gemeinderat legt fest, dass die Senkungen in der Straße aufgepflastert werden.

Beschluss Nr. 07.03.2006

Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung neu in der geänderten vorliegenden Form.

Beschluss Nr. 01.04.2006

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der Sitzung vom 08.03.2006

Beschluss Nr. 02.04.2006

Aufhebung des Beschlusses Nr. 04/03/2006

Beschluss Nr. 03.04.2006

Aufhebung des Beschlusses Nr. 05/03/2006

Die beiden Beschlüsse werden aufgehoben, da der Haushalts- und der Finanzplan noch mal überarbeitet werden müssen.

Beschluss Nr. 04.04.2006

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung wird abgelehnt. Das Verkehrsaufkommen soll geprüft werden und danach entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden.

Beschluss Nr. 05.04.2006

Zustimmung zum Fällen eines Baumes

Beschluss Nr. 06.04.2006

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung der Gemeinde Hopfgarten an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) – kommunaler Energie-Pool – auf Grundlage der Satzung der KEBT AG.

Beschluss Nr. 07.04.2006

Der Gemeinderat beschließt, dass die Feuerwehrleiter zu einem symbolischen Preis in das Eigentum des Fußballvereins übergeht. Die nächste Gemeinderatssitzung wird im Schaukasten bekannt gegeben.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

die Straßenbauarbeiten in der Straße „Am Feuerwehrhaus“ haben sich durch den langen Winter verschoben. Außerdem wurde festgestellt, dass der Bitumenbelag als Sonderabfall entsorgt werden muss. Die dazu erforderlichen Formalitäten mussten erst erledigt werden, so dass die Bauarbeiten am 08.Mai erst beginnen konnten. Die Firma

hat uns versichert, dass die Arbeiten zügig durchgeführt werden und damit die Bauzeit sehr kurz sein dürfte.

Nach dem Maifeuer darf kein Baumschnitt oder anderes Holz auf dem kleinen Sportplatz – Brandstelle bis zum Herbst mehr abgelagert werden. Wir müssen die Asche entsorgen und da immer wieder Sperrmüll unter dem Holzstapel versteckt wird, müssen vorhandene

Eisenteile erst aus der Asche entfernt werden, ehe diese ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

Die Anlieger an unseren Bächen werden noch einmal darauf hingewiesen, dass die Uferböschungen sauber zu halten sind und dass Ablagern von Abfällen jeder Art und Schutt verboten ist. Das Verbringen von Abfällen oder sonstige geländeerhöhende Maßnahmen von Anliegern im Uferbereich – 5m ab Böschungsoberkante sind ordnungswidrig. Die Bäche sind Gewässer 2. Ordnung und somit ist die Gemeinde unterhaltungspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anliegergrundstücke Privateigentum sind. Die Eigentümer können Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde selbst vornehmen, sind dazu aber nicht verpflichtet. Die Eigentümer müssen aber der Gemeinde Zugang zum Grundstück gewähren, damit diese ihrer Pflicht nachkommen kann. Die Wasserentnahme durch Schöpfen mit Handgefäßen ist gestattet. Wird jedoch Wasser mit Pumpen entnommen, so bedarf die Gewässernutzung einer wasser-

rechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Am 20.05.2006 lädt der Förderverein um 16.00 Uhr zu einem Konzert in die Kirche in Hopfgarten ein. Es musizieren Mitglieder der Thüringer Philharmonie Gotha/Suhl. Es ist wieder ein Benefizkonzert zu Gunsten unserer Kirche.

Die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrverein laden am 27.05.2006 zum Tag der offenen Tür ein.

Vom 16.6. bis zum 18.06.2006 findet die Kirmes statt und vom 22.06. bis zum 25.06.2006 feiert der Fußballverein 60 Jahre Fußball in Hopfgarten.

Zu allen Veranstaltungen sind alle herzlich eingeladen. Unterstützen wir alle mit unserer Teilnahme die Arbeit unserer Vereine, denn sie sind für unser Dorfleben wichtig und bereichern es.

Ihre Bürgermeisterin
Hannelore Vent

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Baumpflanzung

Rüstige Senioren waren zur Baumpflanzung in der Gemarkung unterwegs. Am 20.04.06 wurden als Ausgleichsmaßnahme, beauftragt durch das Umweltamt beim LRA Weimarer Land, 30 Obstbäume auf der Wiese am Regenrückhaltebecken – Im Untere Herbache – gepflanzt. Ebenfalls wurden an der Schloßgasse in Richtung Grundschule neue Edelebereschen für die im Herbst gefällten kranken Birnen gepflanzt. Vielen Dank für die fleißige Unterstützung an alle Freiwilligen, besonderen Dank aber an Herrn Helmut Kirchner, der für die Baumauswahl und Bestellung verantwortlich zeichnete und die Pflanzung fachlich betreute.



Ich bitte alle Nutzer, nur ihren Schrott und nichts anderes zu entsorgen. Sollten Verstöße festgestellt werden, wird die Aktion umgehend abgebrochen.

Lober
Bürgermeister

40 Jahre Kindergarten

Am 01.06.1966 wurde der Kindergarten in Isseroda im jetzigen Gebäude eröffnet. Seit diesem Tage haben viele Kinder die Einrichtung besucht. Derzeit werden in unserer „Rappelkiste“ 32 Kinder betreut. Das 40-jährige Bestehen wird mit einer großen Festwoche vom 29.05.–01.06.2006 würdig gefeiert. Sportfest und ein Treffen mit den Isserodaer Grundschulern stehen auf dem Programm. Am Mittwoch, dem 31.05.2006 um 14.30 Uhr laden wir alle ehemaligen Mitarbeiter zu einem gemütlichen Beisammensein ein. Der Höhepunkt soll aber am Donnerstag, dem 01.06.2006 mit einem „Tag der offenen Tür“ begangen werden. Ab 14.30 Uhr startet das große Kinderfest. Jeder der möchte, ist herzlich eingeladen. Die Erzieherinnen und der Elternbeirat der Kita

Schrottcontainer

Am Gutshaus steht an gewohnter Stelle wieder ab 10.05.06 für mehrere Wochen ein Schrottcontainer.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

die Bauarbeiten an der Trauerhalle in Mönchenholzhausen haben pünktlich begonnen und die einzelnen Gewerke liegen im Zeitplan. In den nächsten Tagen werden wir mit dem zuständigen Planungsbüro Thüringer Landesgesellschaft die weiteren Absprachen zum 2. Bauabschnitt Sport- und Freizeitplatz Mönchenholzhausen durchführen. Durch das Landesamt für Straßenbau wurde ich darüber informiert, dass die Rechtskraft (Anzeige im Thüringer Staatsanzeiger) Umstufung Kreisstraße Nr. 204 in Gemeindestraße hergestellt ist. Die Umstufung erfolgt ab dem 01.05.06. Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha werden weiter die Vorbereitungen zur Flurbereinigung des Ortes Mönchenholz-

hausen durchgeführt. Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, nutzen Sie die Sprechstunde des Bürgermeisters, wo Sie sich an Hand von Informationsmaterial umfassend informieren können. Die durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. durchgeführten Wasserschutzmaßnahmen haben sich bei der diesjährigen Schneeschmelze bewährt. Weitere Maßnahmen werden noch umgesetzt. Die ersten sichtbaren Straßenschäden in der Gemeinde wurden dem zuständigen Straßenbau- lastträger, hier insbesondere Kreis, angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister
Wolf-Dietrich Schädrrich

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Niederrimmern folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der

Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | | |
|--|----------------|---------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für | | |
| | bis 31.12.2006 | ab 01.01.2007 |
| 1. den ersten Hund | 12,78 Euro | 12,78 Euro |
| 2. den zweiten Hund | 25,56 Euro | 25,56 Euro |
| 3. den dritten und jeden weiteren Hund | 38,35 Euro | 38,35 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis darüber ist im Original oder in Kopie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorzulegen..
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Anspruch ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.
Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der VG Grammetal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Wurfdatum
 4. Tag der Anschaffung
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. soweit bekannt, Name und Adresse des Vorbesitzers und Name und Adresse des neuen Hundehalters, sofern sich der Wohnsitz in der Gemeinde befindet.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Niederrimmern angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Niederrimmern bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für

den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.

§ 13

Auskünfte, Nachweise Rechtsfolgen bei Verstößen

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise Form nachzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kommen die Bestimmungen der §§ 16–18 des ThürKAG zur Anwendung.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1993 außer Kraft.

Gemeinde Niederrimmern
Niederrimmern, den 18.04.2006

gez. J. Christoph Schmidt-Rose - Siegel -
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 30.03.2006 genehmigt.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 25.04.2006

- Beschl.Nr.: 1-19/06: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.03.06
- Beschl.Nr.: 2-19/06: Jahresabschluss 2005
- Beschl.Nr.: 3-19/06: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben – Antragsteller Jörg Schulz
- Beschl.Nr.: 4-19/06: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben – Antragsteller Elfi Beyersdorfer
- Beschl.Nr.: 5-19/06: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben – Antragsteller Yvonne und Marco Riske
- Beschl.Nr.: 6-19/06: Zustimmung zur Aufstellung von Fertigteilgaragen durch den Fußballverein
- Beschl.Nr.: 7-19/06: Grundstücksverkauf
- Beschl.Nr.: 8-19/06: Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Reitverein
- Beschl.Nr.: 9-19/06: Vereinbarung mit der Fleischerei Junge zur Nutzung einer Grünfläche als Standplatz

Termine: 30.05.2006 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.

Nichtamtlicher Teil

Ortschronik 2004

Wieder ist ein Jahrgang fertig gestellt. Wieder hat Frau Kirnich ein ganzes Jahr lang Meldungen über Niederrimmern gesammelt, selber Daten und wichtige Ereignisse des Jahres 2004 aufgeschrieben und alles schön für einen weiteren Jahrgang der Ortschronik zusam-

mengestellt. Im Namen der Gemeinde möchte ich herzlich für die Arbeit danken. Es ist sehr erfreulich, dass Niederrimmern mit Kirnichts so engagierte Bewahrer der jüngeren und der älteren Geschichte unseres Dorfes besitzt. Ich hoffe und baue darauf dass, dieses auch zukünftig so sein wird.

Das Maifeuer Thüringens?

Ob es tatsächlich das größte Maifeuer Thüringens war, weiß ich nicht. Aber es war gigantisch!

Da kann man sehen, was die Zimmersche Jugend auf die Beine stellt. Alle werden Lügen gestraft, die sagen mit der Jugend sei nichts los! Hier in Zimmern können sie das Gegenteil erleben. Ich hoffe für die jungen engagierten „Maifeuerbauer“, dass der wirklich große Erfolg den Ärger vergessen ließ.

Ich hoffe auch, dass es im nächsten Jahr wieder ein Maifeuer gibt und dass dann niemand meint, das Feuer sei dazu da, Büsche und Sträucher aus dem Garten zu entsorgen und auch es zu einer ein wenig gedeihlicheren Zusammenarbeit mit den Behörden kommt. Allen, die mit geholfen haben nochmals herzlichen Dank! Es war gigantisch!

Hexen im Kräutergarten

Die Walpurgisnacht, die Nacht zum 1. Mai wurde auch in unserem weit über Niederzimmern bekannten und geschätzten Kräutergarten

ten zünftig gefeiert. Wo wenn nicht im Kräutergarten fühlen sich die Hexen wohl. Doch diese Hexen haben sich statt wie sonst für Angst und Schrecken zu sorgen um das leibliche Wohl der Besucher gekümmert. Frau Buss und allen anderen, für diesen Abend zu Hexen gewordenen Frauen, ein herzliches Dankeschön für ihren Einsatz zugunsten einer Institution in Niederzimmern

Entsorgung von Grünschnitt

Für die Entsorgung von Grünschnitt wurde eine Lösung gefunden. Die Fa. Gerk mbH aus Weimar betreibt in Utzberg eine Kompostieranlage (ehemaliges Reifenlager) und hier kann ab 15.05.2006 zu folgenden Zeiten der anfallende Grünschnitt abgeliefert werden:
montags 15.00–17.00 Uhr
freitags 15.00–17.00 Uhr
Kosten: 35,00 €/ Tonne (netto)

Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nohra für das Sondergebiet „Gewerbliche Freizeiteinrichtung“ im OT Nohra**

Der vom Gemeinderat am 26.09.2002, Beschluss Nr. 104/2002, als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Gewerbliche Freizeiteinrichtung“ im OT Nohra, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.01.1993, Aktenzeichen 210-4621.20-071067-SO-Gewerbl. Freizeiteinrichtg., genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Vollzug der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal „Grammetalbote“ in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Bauamt, Schloßgasse 22, während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht

innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Gemeinde Nohra
Nohra, den 02.05.2006

gez. Schiller -DS-
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde N O H R A für das Haushaltsjahr 2006

Die Gemeinde Nohra erlässt auf Grund der §§ 19 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.132.800 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.151.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Haushaltsplan wird auf 355.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 03.05.2006

gez. Schiller -Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.05.-23.05.2006 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Nohra folgende
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

**§ 1
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

**§ 3
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	20,00 Euro
2. den zweiten Hund	25,00 Euro
3. den dritten und jeden weiteren Hund	50,00 Euro
4. den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 Euro.

 Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs.1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2.Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 47/2003 S.2340) genannten Hunde als gefährlich sofern
 1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
 und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis darüber ist im Original oder Kopie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorzulegen.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Anspruch ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

§ 9**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.
Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Wurfdatum
 4. Tag der Anschaffung
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

6. soweit bekannt, Name und Adresse des Vorbesitzers und Name und Adresse des neuen Hundehalters, sofern sich der Wohnsitz in der Gemeinde befindet
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Nohra angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Nohra bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.

§ 13**Auskünfte, Nachweise
Rechtsfolgen bei Verstößen**

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise Form nachzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kommen die Bestimmungen der §§ 16–18 des ThürKAG zur Anwendung.

§ 14**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2001 außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Nohra
Nohra, 12.04.2006

gez. Schiller
Bürgermeister

- Siegel -

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 04.04.2006 genehmigt.

Nichtamtlicher Teil**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!**

- Die Märzsitzung des Gemeinderates wurde am 23.03. in Ulla durchgeführt. Als ein wesentlicher Punkt wurde der Lageplan zur Übergabe des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes als Ergänzung zu dem bereits im Sommer letzten Jahres beschlossenen Vertrag vom Gemeinderat bestätigt. Neben der überwiegenden extensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung durch den Schäfer und der Arche Nohra, wurden ca. 10 ha wieder zu

Ackerland zurückgeführt. An den Ortsrändern sollen Gemeinbedarfs- und Sportflächen, wie die Mehrzweckhalle, der Kindergarten und der Reiterhof Hüttig von Nohra und die Festwiese von Ulla aus entwickelt werden. Der Plan sieht außerdem die Entwicklung von zwei Feuchtwiesen und die Aufforstung von 20 ha vor. Ein Fuß-, Rad- und Reitwegesystem wurde mit den Interessengruppen abgestimmt und im Plan ausgewiesen. Durch die Aufforstungsfläche verringert sich die potentielle Golf-

- entwicklungsfläche ein wenig, dürfte aber mit gut 80 ha immer noch ausreichend sein...
- Das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes für das U.N.O. Gebiet wurde auf der Grundlage eines vorliegenden Lärmgutachtens nunmehr abschließend gebilligt und die Einreichung zur Genehmigung beschlossen, so dass sowohl für die weitere Entwicklung des Gebietes als auch für die bereits im Vorgriff durchgeführten Maßnahmen Übereinstimmung hergestellt ist, wobei die Rechtskraft der gewerblichen und industriellen Nutzung bereits 1992/1994 hergestellt wurde... Während die Theorie immer mehr Zeit und Raum beansprucht und Ungeduldigkeit zum Vorwurf erwächst, dürfen wir die Realität der kleinen Erfolge und die Kontinuität unserer Entwicklung nicht vergessen:
 - Bis zum heutigen Tag wurden die Bauprojekte in unserer Gemeinde trotz des langen Winters, den man jetzt schon wieder fast vergessen hat, konsequent weiter vorbereitet und auch umgesetzt. So ist der Abbruch der letzten Wohnblöcke vollbracht und das Gelände ansprechend für die Folgenutzung profiliert. Die Dachsicherung der verbleibenden Schultürme und die Einzäunung des Geländes stehen nun noch auf dem Programm der von der LEG gesteuerten Abbrucharbeiten. Zur Entwicklung der Festwiese in Ulla wurden unter Anleitung von Herrn Schiele Mutterbodentransporte durchgeführt und die Einebnung durch Herrn Wagenknecht realisiert... Während zur Versorgung der Festwiese mit Wasser und Strom die notwendigen Verträge abgeschlossen wurden, wurde im Bürgerhaus die bereits im letzten Jahr geplante Toilette eingebaut, der Uferbereich am Weimarbach im Wohngebiet wurde saniert und die Mulde zur Führung der Oberflächenwässer am südlichen Ortsrandweg wurde hergestellt. Im Ortsteil Obergrunstedt wurden die Restarbeiten auf dem Dorfplatz fertig gestellt. Auf der Grundlage des vorliegenden Gestaltungskonzeptes möchte die Jagdgenossenschaft die Realisierung des Brunnen übernehmen. Während die Sanierung der Stellflächen hinter dem Bushäuschen seitens der Gemeinde auf kleinem Weg per Kostenvergleich vorbereitet wird, wurden die Verbindungsstraße nach Niedergrunstedt und der zweite Bauabschnitt der Straße nach Holzdorf unter in Aussichtstellung von Fördermitteln ausgeschrieben. Die Submission ist für den 12.Mai vorgesehen, so dass die Vergabe mit Baubeginn Anfang Juni realistisch ist..
 - Während der Bodenordnungsausschuss wesentliche Beschlüsse als Grundlage für seine weitere Arbeit gefasst hat, wurde in den Ortsteilen Frühjahrsputzaktionen durchgeführt, die Wahl zum Landrat vorbereitet und zum Ende des Monats April die Maifeuerlichkeiten in allen drei Ortstelen durchgeführt. In Nohra und Ulla kommen außerdem noch Kirmesfeierlichkeiten hinzu... sowie die Freude auf den Besuch aus Finnland am 17.Juni... Der Männerchor Nohra singt Pfingsten anlässlich der Konfirmation für Simon Wolf und bereitet sich zur Teilnahme am Kreissängertreffen vor und der Kirchenchor wird im Mai an Tonaufnahme für eine CD zur Werbung für das Weimarer Land teilnehmen... Die Aktivitäten der Sportler und sonstiger Vereine sind mir leider nicht im Detail bekannt, außer denen, dass sich die Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen ebenso regelmäßig tref-

- fen, wie die Gymnastikgruppe wöchentlich dienstags in Nohra, die Troistedter Sportfreunde mittwochs Abend und die Ullaer Bierfreunde sonntags Nachmittag...
- Die Ortschronisten von Nohra haben sich über die rege Teilnahme an den beiden Veranstaltungen zu den Themen um das Pfarrhaus sehr gefreut und werden nach der Sommerpause ab September wieder wöchentliche Treffen zur Aufbereitung des umfangreichen Materials, das gerne und jederzeit durch weitere Bilder oder sonstige interessante Befunde bereichert werden kann, durchführen...
 - Die Sonntagsspaziergänge der Arche Nohra durch das Gelände des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes wurden wieder gestartet. Wer Lust und Interesse hat, kann sich sonntags jeweils früh um 07.00 Uhr am Parkplatz in Nohra Nord einfinden. In morgendlicher Stille treffen wir auf Hasen, Rehe und zahlreiche Vogelarten, die Manfred Kästner bestimmen kann... Sollte sich zufällig kein Mitglied der Arche Nohra am Treffpunkt einfinden, empfehlen wir Ihnen den Rundgang auf dem kleinen oder dem großen Gesundheitsweg, den uns Marie Gabaud als Ergebnis ihrer Arbeit im Europäischen Freiwilligen Jahr geplant und realisiert hat... Der durch hölzerne Pfähle markierte Weg ist 2 km bzw. 4 km lang und gibt Empfehlungen zur gesundheitsfördernden Auflockerung... Die einzelnen Stationen dazu werden nach und nach gemäß dem Konzept umgesetzt, wobei mutwillige Zerstörungen die Fertigstellung des Projektes leider ebenso verzögern, wie die Kraft des Wasser und des Frostes im letzten Halbjahr...
 - Für die bevorstehenden zahlreichen Ereignisse in den verschiedenen Gemeinschaften unserer Gemeinde wünsche ich viel Freude, notwendige Kondition und Toleranz und möglichst viele Frieden stiftende Begegnungen miteinander...

mit freundlichen Grüßen
Schiller
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 30,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643-825224.

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnobra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gemeinde Utzberg

99428 Utzberg * Weimarische Str. 62 * Tel. 036203/90224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Utzberg folgende

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach

Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

- (1) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (3) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis der Besteuerung und Entrichtung der Steuer ist vorzulegen. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | | |
|--|----------------|---------------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für | | |
| | bis 31.12.2006 | ab 01.01.2007 |
| 1. den ersten Hund | 15,34 Euro | 20,00 Euro |
| 2. den zweiten Hund | 20,46 Euro | 25,00 Euro |
| 3. den dritten und jeden weiteren Hund | 20,46 Euro | 50,00 Euro |
| 4. den ersten gefährlichen Hund | | 200,00 Euro |
| 5. jeden weiteren gefährlichen Hund | | 300,00 Euro |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 47/2003 S.2340) genannten Hunde als gefährlich sofern
 1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
 und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis darüber ist im Original oder Kopie der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vorzulegen.
- (2) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Anspruch ist mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11**Anzeigepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.
Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich aufweist, ist dies der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der VG Grammetal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Wurfdatum
 4. Tag der Anschaffung
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. soweit bekannt, Name und Adresse des Vorbesitzers und Name und Adresse des neuen Hundehalters, sofern sich der Wohnsitz in der Gemeinde befindet.
- (4) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 12**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Gemeinde Utzberg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Utzberg bleibt, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zurückzugeben.

§ 13**Auskünfte, Nachweise
Rechtsfolgen bei Verstößen**

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise Form nachzuweisen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kommen die Bestimmungen der §§ 16–18 des ThürKAG zur Anwendung.

§ 14**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2000 außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Gemeinde Utzberg
Utzberg, 11.04.2006

gez. Gunkel
Bürgermeisterin

- Siegel -

Genehmigungsvermerk:

Die Hundesteuersatzung wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 23.02.2006 genehmigt.

Nichtamtlicher Teil**Die Gemeinde Utzberg vermietet folgende Wohnung:**

Schöne, großzügige, sanierte 3 1/2 Zimmer Wohnung mit zusätzlichem Kachelofen im Wohn- u. Kinderzimmer 85 qm für 350 Euro Kaltmiete, NK, Kaution dazugehörige Garage für 26 Euro und Gartennutzung

in der alten Schule, Erfurter Str. 5
ab sofort beziehbar
Zu erfragen bei Wohnungsverwaltung Lange u. Hofmeister
Tel. 03643 / 850320 oder
bei der Gemeinde Utzberg/Bürgermeisterin.

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...**Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederzimmern**

Livemusik am Freitag, dem 19.05.2006, ab 20.00 Uhr mit „Pasch“.

Die Band wurde 1984 von Willie Woigk und Andreas Kirchner gegründet. Lothar (Lodix) führte die Band mit einigen Umbesetzungen über die Wende und so gibt es die Band nun schon 16 Jahre lang. Mit eigenen Bearbeitungen bekannter Werke von den Doors bis Eric Burdon, Vanila Fudge und Santana sowie mit Eigenkompositionen hat sich die Band in den letzten Jahren ein neues

Profil geschaffen. Bevor **Lodix** 1988 bei Pasch einstieg, spielte er über zwei Jahrzehnte bei Jürgen Kerth und hatte den Ruf als einer der besten Hammond-Spieler Ostdeutschlands.

Siggi Heilek (drums) spielte davor 10 Jahre bei Jürgen Kerth, dann nacheinander bei Elizabeth Lee & Bad Influence (U.S.A.), Boxtie (IR) und THEM (GB), der Ex-Band von Van Morrison. Er war in den letzten Jahren mehr auf europäischen Bühnen von Liverpool bis Parma zu erleben als in heimischen Gefilden.

Auch **Axel** Krause ist jedem Kenner der Thüringer Musikszene ein Begriff. Er spielte in zahlreichen Thüringer Profi-Bands wie z. B. Nautiks, Universum, Elefant u.a.

Hausärztlicher Bereitschaftsdienst – Dienstpläne

Mo, Die, Do: 19.00–07.00 des Folgetages • Mi, Fr: 13.00–07.00 des Folgetages
 Sa, So und Feiertage: 07.00–07.00 des Folgetages

Bereiche Obergrunstedt, Ulla:**Tel.: 0800/8252525 (kostenlos)****Bereiche Gutendorf, Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg**

15.05.–18.05.	Dr. Döring	036458/31357
19.05.–21.05.	Dr. Weiß	0174/1379785
22.05.–25.05.	Dr. Reichenbach	036459/41960
26.05.–28.05.	Dipl.-med. Haase	0172/3478914
29.05.–01.06.	Praxis Dres. Seger	036458/42112 oder 30165
02.06.–05.06.	Dr. Brautzsch	0175/9266941
06.06.–11.06.	Dipl.-med. Bischoff	0177/2752088
12.06.–15.06.	Dr. Döring	036458/31357

**Bereiche Mönchenholzhausen, Hayn, Eichelborn, Sohnstedt, Oberrnissa:****Tel.: 0361/7415116****„Peter und der Wolf“****Konzert für Groß und Klein in der Kirche Hopfgarten am 20. Mai um 16 Uhr**

Wie in jedem Jahr lädt der Förderverein der Kirche wieder zu einem musikalischen Leckerbissen in die Kirche ein. Vor allem unsere kleinen Besucher kommen diesmal auf ihre Kosten. Denn die Musiker der Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl und ihre Gäste spielen das bekannte musikalische Märchen „Peter und der Wolf“ von Sergej Prokofjew und die Kindersinfonie von Wolfgang Amadeus Mozart. Dabei können die Kinder ihr musikalisches Talent auch selber im Orchester ausprobieren.

Besonders freuen wir uns, dass die Schüler der Grundschule Niederzimmern und die Kinder der Kindergärten Hopfgarten, Niederzimmern und Nohra unserem Aufruf gefolgt sind, die Kirche mit ihren Kunstwerken passend zum musikalischen Thema auszugestalten. Eine tolle Ausstellung mit kreativen Zeichnungen und Malereien erwartet alle Besucher.

Auch in diesem Jahr spielen alle Musiker wieder für eine Thüringer Bratwurst und ein Stück von Großmutterns Kuchen. Alle Spenden aus dem Konzert können deshalb für die geplanten Arbeiten rund um die Kirche und die Orgel genutzt werden. Dafür großen Dank! Vorgesehen ist die Erneuerung des Fußweges rund um die Kirche mit einem großzügigen Rondell vor dem Haupteingang. Gleichzeitig wird eine neue Beleuchtung für mehr Sicherheit auf dem Weg sorgen. Die großen Holzverzierungen unserer Schulze-Orgel werden z. Z. in mühevoller Kleinarbeit in Eigenleistung aufgearbeitet, repariert und teilweise auch nachgeschliffen, um sie für die vorgesehene Vergoldung vorzubereiten. Also: Herzliche Einladung zu Konzert und Malerei

Der Förderverein der Kirche St. Vitus zu Hopfgarten e. V.

**Kirmes in Eichelborn**

Wir laden hiermit herzlich ein zur Kirmes in die Gaststätte Eichelborn.

Folgendes Programm ist vorgesehen:**Freitag, den 02.06.**

ab 21.00 Uhr Disco mit dem Fire Fox Disco Team aus Dittelstedt

Samstag, den 03.06.

ab 19.00 Uhr Kirche mit anschließenden Umzug

ab 20.00 Uhr Tanz mit der Gruppe Take Two aus Greußen

Sonntag, den 04.06.

ab 10.00 Uhr Frührschoppen

ab 15.00 Uhr Kindertanz, sowie Kaffee und Kuchen für Jung & Alt

ab 20.00 Uhr Tanz mit der Gruppe Take Two

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen ausreichend gesorgt. Der Wirt, die Kirmesgesellschaft und ihre jüngsten Mitglieder freuen sich auf Ihren Besuch.

**Ja, wo laufen sie denn ... ? - Natürlich in Niederzimmern,
 und das anlässlich des 5. Paarlaufs mit Musik
 am Dienstag, dem 16. Mai um 18.00 Uhr
 auf dem Sportplatz in Niederzimmern**

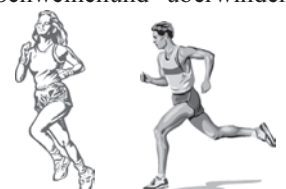
Teilnehmende Paare oder Einzelläufer entscheiden selbständig über das Lauftempo, die Rundenanzahl oder den gewählten Wechselrhythmus mit ihrem Partner in einer Gesamtlauferzeit von 30 Minuten.

Also auch für „Neueinsteiger“ kein Problem!

Für Fußballvereine u.a. vielleicht eine Gelegenheit ihren Mitgliedern eine zusätzliche Ausdauerinheit anzubieten...?!

Nur zu, den so genannten „inneren Schweinehund“ überwinden und einfach mal mitgemacht!

Wir sehen uns!
 Sportlehrerin
 der Wartenbergschule



Auf zur Himmelfahrtstete ins Birkenwäldchen nach Niederzimmern am Donnerstag, d. 25.05.2006

09.00Uhr Himmelfahrtsandacht mit Pfr. Behr
und Wigberti-Chor
ab 10.00 Uhr gemütliches Beisammensein für Groß
und Klein

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Es lädt ein der Turnverein 1863 zu Niederzimmern

2. Familienfreizeit zur Kinder- u. Jugendfreizeitstätte in Walthersdorf (Sachsen) vom 23. Juli bis 02. August 2006 für Kinder- und Jugendlichen im Alter zwischen 6-14 Jahren

Preis pro Person: 230 €
Anmelden noch bis zum 31.05.2006! – Nur noch wenige Plätze!
Anmeldungen unter www.grammetal.net
Ansprechpartner bei Fragen: Julia Eisenhut,
Telefon.: 03643-829319
Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Auf zur Pfingstkirmes nach Daasdorf a.B.

Auch in diesem Jahr heißt es wieder 14 15 Kirmes.
Wir, die Kirmesgesellschaft Daasdorf a.B., möchten mit Euch
zusammen unser Kirchweihfest feiern und laden hierzu alle ein.

Samstag, den 03. Juni

ab 21.00 Uhr Kirmestanz mit der Gruppe „ATLANTIS“

Sonntag, den 04. Juni

09.00 Uhr Gottesdienst

ab 10.00 Uhr Ständchen durchs Dorf

ab 20.00 Uhr Kirmestanz mit der Gruppe „MONOLOG“

Montag, den 05. Juni

Ab 10.00 Uhr Frühschoppen mit Kindertanz

Wir freuen uns auf Euch. Für das leibliche Wohl
wird wie immer bestens gesorgt.

Die Kirmesgesellschaft Daasdorf am Berge



Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

Hopfgarten

Wiesenburg, Gerda am 13.05. zum 65.
Horstmann, Doris am 18.05. zum 65.
Mothes, Liselotte am 26.05. zum 85.
Bürger, Gertrud am 08.06. zum 85.

Isseroda

Schumann, Hertha am 19.05. zum 85.

Mönchenholzhausen

Lehmann, Irene am 26.05. zum 75.

Eichelborn

Kämmer, Wilfried am 31.05. zum 70.

Hayn

Himmelreich, Gisela am 01.06. zum 75.

Sohnstedt

Pech, Rainer am 13.05. zum 65.

Niederzimmern

Weißleder, Erhard am 15.05. zum 65.
Kirnich, Walter am 26.05. zum 70.
Lange, Klaus am 03.06. zum 70.
Gillsch, Waltraud am 07.06. zum 80.

Nohra

Gensel, Günter am 02.06. zum 65.
Saalfeld, Edith am 30.05. zum 75.

Ottstedt a.B.

Kühnhausen, Elisabeth am 19.05. zum 75.
Tränkner, Gerhard am 24.05. zum 80.

Utzberg

Walther, Christa am 28.05. zum 75.

Ehejubilare

Wir gratulieren zum 60-jährigen Ehejubiläum

am 04.05.

Ehepaar Gerhard und Herta Kuckel aus Utzberg